

**223 23 Gemeinschaftsverpflegung
und Unterbringung in den Wohnheimen der Gymnasien
in Landesträgerschaft
und des Instituts für schulische Fortbildung
und schulpсихologische Beratung in Speyer**

Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend
vom 31. Oktober 2001 (941 C — 51 230-0/34)

Bezug: Verwaltungsvorschrift vom 22. Dezember 1993
(GAmtsbl. 1994 S. 156), geändert durch Ver-
waltungsvorschrift vom 8. April 1998 (GAmtsbl.
S. 272)

1 Gymnasien in Landesträgerschaft

**1.1 Beitrag zu den Verpflegungs- und Unterbringungs-
kosten**

1.1.1 Für die den Schülerinnen und Schülern in den Wohnheimen bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung wird ein Jahresbeitrag erhoben. Dieser beträgt 2.640,— EUR jährlich für Schülerinnen und Schüler, deren Unterhaltsverpflichtete in Rheinland-Pfalz und 3.240,— EUR jährlich für solche, deren Unterhaltsverpflichtete außerhalb von Rheinland-Pfalz ihren Wohnsitz haben. Der Beitrag ist in zehn oder zwölf gleichen Teilbeträgen jeweils zum Monatsbeginn zu entrichten. Die Zahlung soll per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung erfolgen. Bei Säumnis kann für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrags gemäß § 18 Abs. 1 Landesgebührengesetz erhoben werden.

1.1.2 Die Aufnahme in das Wohnheim erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn (1. August des jeweiligen Schuljahres). In diesen Fällen ist der erste Teilbetrag vier Wochen vor dem ersten Schultag fällig, bei Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt wird er sofort fällig. Die Aufnahme wird erst mit Eingang des ersten Teilbetrages gültig. Erfolgt aus besonderen Gründen die Aufnahme im Laufe eines Schuljahres nach dem 15. eines Monats oder erfolgt der Abgang vor dem 16. eines Monats, so ist für diesen Monat nur die Hälfte des monatlichen Beitrags zu entrichten, andernfalls ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler durch Kündigung des Benutzungsverhältnisses aus, so ist gleichfalls der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Ausnahmen sind aus Billigkeitsgründen nur mit Zustimmung der Schulbehörde zulässig.

1.1.3 Wird der zugesagte Wohnheimplatz ohne Zustimmung der Schule nicht in Anspruch genommen oder wird er weniger als zwei Wochen vor Schuljahresbeginn gekündigt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,— EUR erhoben.

1.1.4 Bei Erkrankung oder Beurlaubung von mehr als zwei Wochen sowie bei einer Befreiung von der Gemeinschaftsverpflegung aus gesundheitlichen Gründen wird der Beitrag auf Antrag für jede weitere volle Woche um 21,— EUR gekürzt.

1.2 Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sind folgende Beiträge zu erheben:

| | Frühstück EUR | Mittagessen EUR | Abendessen EUR |
|---|------------------|--------------------|-------------------|
| 1.2.1 Schülerin/Schüler | 1,20 | 2,10 | 1,50 |
| 1.2.2 Lehrkräfte und sonstige Bedienstete | 1,80 | 3,30 | 2,30 |
| 1.2.3 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte anderer Schulen | 2,70 | 4,80 | 3,10 |

1.3 Bei entsprechender schulischer Ausstattung (Cafeteria) können sonstige Lebensmittel (Kaffee, Erfrischungsgetränke u.ä.) mit einem Aufschlag von 25 v.H. zum Einkaufspreis abgegeben werden; Auf- und Abrundungen sind zugelassen.

1.4 Der Tagessatz für die Beschaffung der Lebensmittel beträgt 4,— EUR.

1.5 Für Einzelübernachtungen in den Wohnheimen werden je Übernachtung 4,50 EUR, bei Unterbringung in den Gästezimmern 8,50 EUR erhoben. Bei Benutzung über zwei Wochen hinaus wird für ein freies Internatszimmer ein monatlicher Betrag von 80,— EUR, für ein Gästezimmer ein monatlicher Betrag von 105,— EUR erhoben.

Bei Übernachtungen im sog. Massenquartier wird für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen pro Person ein Beitrag von 2,60 EUR erhoben.

1.6 Eine Ermäßigung oder ein Erlass des Beitrags im Rahmen der im Haushalt vorgesehenen Freistellen kann unter Berücksichtigung der sozialen Angemessenheit von der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jeweils ein Schuljahr gewährt werden:

- bei Vorliegen der Bedingungen der Verwaltungsvorschrift über Schülerbegabtenförderung Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2000 (GAmtsbl. S. 300) in der jeweils geltenden Fassung;
- bei Unterbringung von Geschwistern im Wohnheim;
- in Fällen besonderer Härte mit Zustimmung der Schulbehörde.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses besteht nicht. Die Unterhaltsverpflichteten müssen ihren Hauptwohnsitz in

Rheinland-Pfalz haben; das fachlich zuständige Ministerium kann Ausnahmen zulassen, wenn in dem Bundesland, in dem die Unterhaltsverpflichtete bzw. der Unterhaltsverpflichtete wohnt, Schülerinnen und Schüler aus Rheinland-Pfalz in eine entsprechende Förderung einbezogen sind. Eine Ermäßigung oder ein Erlass soll nicht gewährt werden, wenn Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gezahlt wird. Vor der Entscheidung sind die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses sicherzustellen.

2 Institut für schulische Fortbildung und schulpсихologische Beratung in Speyer (IFB)

2.1 Die Studierenden des Speyer-Kollegs haben Anspruch auf Teilnahme an der Verpflegung durch die Kantine des IFB. Sie können in das Wohnheim aufgenommen werden. Die Kollegleiterin oder der Kollegleiter entscheidet über die Aufnahme in das Wohnheim des IFB im Rahmen des dem Speyer-Kolleg zustehenden Bettenkontingents. Alle übrigen Bewirtschaftungsaufgaben nimmt das IFB wahr.

2.2 Der Beitrag für Unterkunft und volle Verpflegung beträgt für Studierende des Speyer-Kollegs, die

- ein Zimmer (Typ B) bewohnen, 2.520,— EUR (mtl. 210,— EUR),
- ein Zimmer (Typ A) bewohnen, 2.220,— EUR (mtl. 185,— EUR),

im Schuljahr. Im Übrigen gilt die Nummer 1.1.2 mit Ausnahme des Zustimmungsvorbehaltes der Schulbehörde (Nummer 1.1.2 Satz 6) entsprechend.

Die im Wohnheim des IFB untergebrachten Studierenden sind verpflichtet, an der Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen, es sei denn, die Teilnahme verbietet sich aus gesundheitlichen Gründen; im Fall der Nichtteilnahme ermäßigt sich der Beitrag um 900,— EUR (mtl. 75,— EUR). Verpflegung wird nur an Unterrichtstagen gewährt. Die Benutzung des Wohnheimes durch die Studierenden während der Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet das IFB im Einvernehmen mit der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter.

2.3 Für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung sind folgende Beiträge zu erheben:

| | Frühstück EUR | Mittagessen EUR | Abendessen EUR |
|--|------------------|--------------------|-------------------|
| 2.3.1 Studierende des Speyer-Kollegs | 1,38 | 2,81 | 2,05 |
| 2.3.2 Mitarbeiter des Speyer-Kollegs und des IFB | 1,79 | 3,32 | 2,30 |

2.3.3 Gäste 2,56 4,60 3,07

Der Tagessatz für die Beschaffung der Lebensmittel wird vom fachlich zuständigen Ministerium nach Maßgabe des Bewirtschaftungsvertrages für die Kantine festgelegt.

2.4 Für Übernachtungen im Wohnheim sind je Übernachtung zu zahlen:

- Zimmer (Typ A) 8,— EUR,
- Zimmer (Typ B) 10,— EUR.

3 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bezugsvorschrift aufgehoben.